



Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Hanau

Winkler, August

Hanau, 1897

II. Transfix der Neustadt Hanau vom 1. August 1601.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82841](#)

II.

TRANSFIX
der Neustadt Hanau
vom 1. August 1601.

Zu wissen Allz/
Denen Außländischen Bürgern
zu Franckfurt / welche der Wallonischen vnd flä-
mischen Kirchen zugethan / in Anno funffzehenhundert Neunzig
vnd Sechs nicht allein das freie exercitium der wharen Religion ohn
einige gegebene erhebliche Ursach verbotten vnnid niedergelegt worden /
Sondern auch ihre Christliche Zusammenkunfft vnd Schulen daselbst nicht haben lenger
wöllen gegönnet vnd gestattet werden / vnd alle Hoffnung zu anderwertiger einreumung
einer Kirchen vnd zulassung desz niedergelegten exercitij vnd Publici ministerij dero
endes gentlich abgeschnitten vnd benommen / vnd Sie darauf auf wolbedachten ein-
hellenig rath der versambleten Gemeinden / sich resoluirt / bey dem Wolgeborenen
Grauen vnd Herm / Herrn Philipz Ludtwigen Grauen zu Hanaw vnd Rhineck / Herm
zu Minzenberg ic. in Underthenigkeit ihre Zuflucht zu suechen / Daß sie dennoch bey S:
G. neben vberreichung gewisser Befreiungs Puncten Sie in dero Schutz vndt Schirm in
deren Graue- vnd Herrschafften / vnd sonderlich alhie zu Hanaw vor Underthanen uf- vnd
anzunemmen / vnderthenig gebetten / vnd uf den fall ihnen angedeutete articul vnd be-
freiungs Puncten gegönnet vnd gnediglich gestattet werden möchten / Sie sich anhero naher
Hanaw zugegeben / uff einem Platz zur Newen Statt zubawen / vnd dero ohrts Heuſtlich
niederzuschlagen / solten verpflichtet gehalten seyn / sich darueben erbotten / vnd S: G
darauf wegen ietzgemelter articul, vermög einer beiderseits getroffenen vnd uferichten
Capitulation / sich mit ihnen abgefunden vnd verglichen / auch etliche auf deren mittel
zufolg obangeregter Zusag sich anhero begeben / vnd Heuſtliche Whonungen zugerichtet
haben: Nachdem aber ermelte flämische vnd Wallonische Außländer vnd nunmehr
Burger vnd inwoner der Newen Statt Hanaw ic. fürters gespüret / was maßen gegen ein-
gestandene Verhinderungen vnd vieler vbelgesinnter einstrewens dießes Werck gewachſen /
vnd dem Allmechtigen sey Dank / an Volck vnd Gebewen noch täglich alzo zunimmet /
Daß ein großer Segen des Allmechtigen zu fortſlanzung seiner Kirchen zu hoffen / vnd
hierumb als gehorsame vnd getrewe Underthanen Christlich zu gemüt gezogen / daß so
wol zu hägung / handthabung vnd beforderung guter Policey vnd erbarn Christlichen
Gott

Gott wohgefälligen Wandels / als auch zu mehrerem Uffkommen vnd bestendigkeit dießer
Neuen Statt / gebürliche Regiments verfahrung vnd anordnung nötig seyn wölle / und
dennach bey wolgedachtē Graue Philips Ludwigen zu Hanaw ic. als ihrer ordentlichen
Obrigkeit / in Underthengkeit angesuecht / Daß Se. G. ihnen einen besondern Rath / vnd
zu gemeiner Statt Vorstandt etwas mittel an Renten vnd einkommen zu bewilligen
gnediglich geruhē wolte / vnd dann Sr. G. dießes suechen zu aller Gottselig-erbar- vnd
billichkeit / auch zu befürderung ehrlicher Commertien, vnd ins gemein zu dero newen
Statt bestem gerichtet vermerket / So haben S: G. sich gnediglich ercleret / Daß sie zu
verhoffter alster vnd newer Statt bürgerlichen einigkeit / gutem verstande / vnd gleich-
mäßigem billichem schuldigem gehorsam / beiden alter vnd Newer Stadt einen quali-
ficirten Diener / welcher S: G. stat zu repräsentiren hab / zu einem gemeinen Schul-
theißen / mit gewiſſer Instruction vnd Beuelch verordnen / vnd darneben aus deren in
der New Statt geſetzner Bürger vnd Beisaßen mittel einen besondern Rath / uf gewiſſe
beschriebene gedachtē gemeinem Schultheißen zugestellte form / wie es biß uf fernere
Verordnung folle gehalten werden / erwehlen vnd ansetzen wolten / inniaſen Sie auch
darauf etliche Burgermeifter vnd Raths-Persouuen erwehlet vnd verordnet; vnd dieſe
anſtellung nehaftes tags der Burgerschafft wißentlich zu machen / vnd fernere gebür zu-
verfügen entschloſſen seynt.

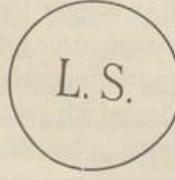
Vors ander/ die anordnung gewiſſer Inkommens zu gemeinem Vorstandt be-
langendt / haben S: G. sich dabey gnedig erinnert / was dero vermög angeregter Capitu-
lation zuerrichten obliege / welches durch einen Rath / vermittelst gewiſſer verordneter
Bauherin uſſicht vnd Sollicitation viel ſchleuniger / dann durch der Herrſchafft Diener
verwaltung / bey denen anderer furfallender geschäft halben an gebührender voluziehung
merckliche verhinderung geſpüret wirt / voluſchret werden möchte / vnd dennach ein gne-
digis vertrauen gefaſſet / es werde ehrngemelter Rath zu mehrer beförderung des ge-
meinen vnd ihres eigenen bestens / dieße mühe der Herrſchafft abzunemien / vnd mit
deroselben / dero Räthe oder Schultheißen vorwiſen vnd beliebung zu angedeuteter oblie-
gender verrichtung eine Summen gelts / als nemlichen drey Tharlang die helfft der
Neuen Statt Inkommens / vnd folche Zeit über jährlich funffzehenhundert gülden auf
der Herrſchafft Cammer / durch gewiſſe verordnete Bauherin trewlich anwenden zu
laſſen / vnd furters in gutem Wesen zu erhalten unbeschwert vnd damit zu frieden seynt;
mit ſolcher maß daß nach verſtiezung bestimmeter dreier Tharen die angezogene helfft
des Inkommens nachmals vſ gewiſſe Thar zu notwendiger befriedigung gelaffen werden/
Über die funffzehenhundert gülden fallen vnd ſchwinden mögen / vnd darauf ſich gnedig-
lich erbotten / Daß dagegen die andere Helfft der Neuen Statt einkommens zu deroselben
Statt aerario / dahero zu furſtehenden innerlichen bewen / auch erhaltung weg vnd ſtege/
ond anderen zimelichen publicis oneribus Verlag / nachtrück vnd mittell zunhemien / be-
ſtendiglich gefolget / vnd ſolcher Inkommens Halben einer oder mehr gemeine Innheimer/
welche der Herrſchafft vnd der Stadt verpflichtet / verordnet / vnd von denselben beiden
Theilen zu gutem richtige Tharrechnungen gehalten werden ſolten.

Dieweil auch der gemeinen Reichs oder Turken Contribution dießes orths mel-
dung geschehen / vnd ſolches vnd dergleichen zwar / vermög ieder Obrigkeit im ganzen
Heiligen Römischen Reich herbrachte Regal / niemandt anderſt als der Obrigkeit / vnd
aljo

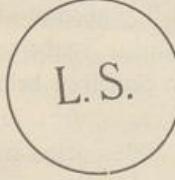
alzo auch mehrwolermeltem Herru Granen Philips Ludtwigen zu Hanaw ic. in Crafft getroffener Capitulation zustendig ist / Als hat jedoch S: G. mit gemelter Newen Statt Rath / vnd mit S: G. derzelbe Rath sich derohalben nachfolgender gestalt abgefunden vnd verglichen / Daß nicht allein bemelter Newen Statt Bürger / Beysaßen vnd zugehörige Inwhoner / Damit sie in anlagen eine richtigkeit haben / vnd derentwegen inskunfftig uf zutragende fälle verschonet werden / Thärlich vnd immer bestendiglich / welche ihr Vermögen anzeigen wollen pro cento bey funf batzen : Die aber ihr Vermögen nicht anmelden wolten / Thärlich so lang dem Allmechtigen gefallen wirt S: G. leben zugeschriften / bey erlegung funffzehn gulden; aber nach S: G. todlichen Abgang furbaß Thärlich bey zwanzig gulden gelassen / vnd aus S: G. zu dero newen Statt bestem vnd vñhemen besonderer gnediger Wolmeinung wie an anderen Inkomen / alzo auch an dießer beharrlichen Contribution, die Helfft der Stadt aerario solle gegönnet vnd gestattet werden.

Desszen zu Urkhundt vnd fester Haltung fürgesetzter beiderseits angenommener erclerungen / erbieten vnd bewilligungen diese Vergleichung vmb gleichen behalts vnd künfftiger nachrichtung willen gleiches inhalts zweifach abgeschrieben / vnd eine von wolermeltem Grauen vnd Herrn / Herrn Philips Ludtwigen Grauen zu Hanaw / ic. vor sich / S: G. erben vnd nachkommen vnderschrieben / mit dero Grauelichen Secret confirmirt / vnd dem Rath der Newen Statt übergeben / vnd die andere von beiden der Newen Statt durch S: G. erwehlete erste Burgermeister vnd Rhats Personen vor sich selbst / vnd in nhamen der ganzen Burgerschafft gemelter Newen Statt mit eigenen Handen vnderzeichnet / vnd mit der Newen Statt bewilligtem Stadtsiegell bekräftiget / vnd der Herrschafft Cantzley eingeliffert worden. Welche Subscription vnd sieglung wir die Contrahenten / als obstehet / zu besagung vnd bekräftigung alles fürgesetzten inhalts gethan haben / bekennen. So geschehen vnd allerseits entlich geschlossen vnd gewilligt zu Hanaw / den ersten Augusti / nach Christi vnsers eilörs vnd seligmachers geburte / im Thar Sechzehenhundert vnd einß.

P. L. Graue z. Hanaw.



L. S.



L. S.

Nicolas Heldenier.	Michiel de Behaigne.
Peter t'Kindt.	Esaie de Latre.
Paulus Chombart.	Gerard Faucque.
Hector Schelkens.	Salomon Mostart.
Daniel de Hase.	Daniel de Noefville.
	Francsois Varlut.